

**Verordnung zur Übertragung der Befugnis
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Telekommunikationsgesetz
(TKG-Übertragungsverordnung - TKGÜbertrV)**

Auf Grund von § 142 Abs. 2 Satz 6 und 7 und § 144 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1
Übertragung der Befugnis

Die in § 142 Abs. 2 Satz 1 und in § 144 Abs. 4 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übertragen. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Rechtsverordnung durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Satzes 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) ist seit ihrer Einrichtung im Jahre 1998 für die Umsetzung von Rechtsverordnungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) im Bereich der Abgaben zuständig. Die Behörde hat in diesem Rahmen auch beim Verfassen von Rechtsverordnungen mitgewirkt. Im TKG vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) sind die Regelungen für Abgaben im Telekommunikationsbereich gegenüber den bisherigen Regelungen des TKG von 1996 zusammengefasst und gestrafft worden. Vor diesem Hintergrund haben die Regelungen des neuen TKG auch das Ziel, die Aufgaben der RegTP für Abgaben dort zu konzentrieren und auf den Erlass von Rechtsverordnungen in diesem Bereich zu erweitern.

B. Lösung

Mit der TKG-Übertragungsverordnung wird die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Abgaben des TKG vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - mit Ausnahme der des § 143 Abs. 4 TKG - auf die RegTP übertragen und dort mit der bereits bestehenden Aufgabe der Umsetzung der Regelungen zusammengefasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Personal- und Sachaufwand, der durch diese Zusatzaufgabe für die RegTP entsteht, wird aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln der Behörde gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten, insbesondere für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, entstehen nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Mit dieser Verordnung wird die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach §§ 142 und 144 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) übertragen, die bisher ausschließlich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit besteht. Die RegTP ist bereits seit ihrer Errichtung für die Umsetzung der Rechtsverordnungen im Bereich der Abgaben nach dem TKG zuständig. Sie hat bisher bereits bei der Erarbeitung dieser Rechtsverordnungen maßgeblich mitgewirkt und hierbei insbesondere auch ihre Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Regelungen eingebracht. Vor diesem Hintergrund ist die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Abgaben nach dem TKG auf die zuständige Behörde sachgerecht. Leitbild sind hierbei die Übertragungen von Aufgaben im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht (vgl. § 14 Abs. 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und Vorgänger-Regelung: § 51 Abs. 1 Kreditwesengesetz).

2. Zielsetzung

Mit der Regelung soll der sachnäheren Behörde, die in der täglichen Praxis mit den Abgaben im Telekommunikationsbereich befasst ist, die Befugnis zum Erlass von Verordnungen in diesem Bereich übertragen werden. Die Verordnung fasst die Aufgaben des Erlasses und der Umsetzung der Rechtsverordnungen für den Bereich der Abgaben nach §§ 142 und 144 des Telekommunikationsgesetzes zusammen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Übertragung der Befugnis

Die Bestimmung regelt die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 142 Abs. 2 TKG für die dort aufgeführten Gebührentatbestände und nach § 144 Abs. 4 TKG für den Telekommunikationsbeitrag.

Die Übertragung der Befugnis für den Frequenznutzungsbeitrag (§ 143 TKG) soll erst nach entsprechender Anpassung des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) erfolgen, da die Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958) auf beiden Gesetzen (TKG und EMVG) beruht.

Die Einvernehmensregelungen des § 142 Abs. 2 Satz 1 und des § 144 Abs. 4 Satz 4 TKG bleiben gewahrt.

zu § 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.